

HOLZBAU OÖ AKTUELL

CORONA-INFOS

Themen heute

COVID-19

- » **Corona-Infopoint der WKO**
- » **COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle**



Josef
Frauscher
Innungs-
meister



Markus Hofer
Geschäfts-
führer



COVID-19

CORONAVIRUS
INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



» **Corona-Infopoint der WKO**

Laufende Updates und umfassende Service-Angebote für von Covid-19 betroffene Betriebe finden Sie [hier](#).

» **COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle**

Die [COVID-19-Öffnungsverordnung](#) wurde am 10. Mai 2021 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Diese Verordnung tritt mit 19. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Die §§ 13 bis 16 treten mit Ablauf des 16. Juni 2021 außer Kraft.

Die wichtigsten Bestimmungen im Überblick:

» **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- Als Maske im Sinne dieser Verordnung (VO) gilt eine FFP2 Maske. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten u.a. für Kinder unter 6 Jahren. Kinder zwischen 6 - 14 Jahren und Schwangere müssen einen Mund- und Nasenschutz tragen.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinn dieser VO gilt:

- negativer Antigentest zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird, ab Abnahme für 24 Stunden;
- negativer Antigentest bei Abnahme durch eine befugte Stelle für 48 Stunden;
- negativer PCR Test ab Abnahme für 72 Stunden;
- ärztliche Bestätigung über eine SARS-CoV-2 Infektion (molekularbiologisch bestätigt), überstanden in den letzten 6 Monaten;
- Nachweis über neutralisierende Antikörper. Geltungsdauer 3 Monate:

- Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde;
- Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19:
- Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung (Gültigkeit 3 Monate)
- Zweitimpfung (Gültigkeit 9 Monate nach Erstimpfung)
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei „Einmal-Impfstoffen“, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.

» § 2 Öffentliche Orte

Im Freien: 2 Meter Abstand von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
In geschlossenen Räumen: 2 Meter Abstand von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben und Tragen einer FFP2 Maske.

» § 4 Fahrgemeinschaften

Diese Regelung gilt sowohl für private als auch für berufliche Fahrten sowohl im Privatfahrzeug als auch in einem Fahrzeug des Arbeitgebers.
Pro Sitzreihe einschließlich des Lenkers dürfen 2 Personen befördert werden, alle Insassen müssen eine FFP2 Maske tragen.

» § 5 Kundenbereiche

- 2 Meter Abstand von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- Kunden haben in geschlossenen Räumen eine FFP2 Maske zu tragen.
- Pro Kunde 20 m² Platz zur Verfügung.
- Betreten der Betriebsstätte ist grundsätzlich zulässig zwischen 05:00 – 22:00 Uhr (es gibt Ausnahmen).

» § 10 Ort der beruflichen Tätigkeit

- 2 Meter Abstand von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben und Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.
Ausnahme: Wenn physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.
Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen (Anbringen von Trennwänden oder Acrylglaswänden) und organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams (sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden).
- Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt müssen alle 7 Tage den Nachweis einer *geringen epidemiologischen Gefahr* erbringen oder während des Kundenkontakts eine FFP 2 Maske tragen.
- Der Inhaber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

» § 13 Zusammenkünfte

- Zwischen 05:00 – 22:00 Uhr:
- In geschlossenen Räumen höchstens vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens sechs Minderjähriger.

- Im Freien höchstens zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens zehn Minderjähriger.

- Zwischen 22:00 – 05:00 Uhr:
Höchstens vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens sechs Minderjähriger.
- Zusammenkünfte mit einer höheren Personenanzahl: siehe Regelungen in § 13 Abs. 3 ff.
- Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist eine FFP2 Maske zu tragen.
Bei Zusammenkünften nach Abs 3 und 4 auch im Freien.
- Die oben angeführten Regelungen gelten u.a. nicht für (siehe § 13 Abs. 10):
 - Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich.
 - Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind.
 - Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen (trotzdem FFP2 Maskenpflicht, 2 Meter Abstand oder Freilassen eines Sitzplatzes, wenn 2 Meter Abstand unmöglich).
 - Zusammenkünfte gemäß des Arbeitsverfassungsgesetzes (trotzdem FFP2 Maskenpflicht, 2 Meter Abstand oder Freilassen eines Sitzplatzes, wenn 2 Meter Abstand unmöglich).
 - Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken (trotzdem Nachweispflicht der geringen epidemiologischen Gefahr, 2 Meter Abstand oder Freilassen eines Sitzplatzes, wenn 2 Meter Abstand unmöglich, FFP2 Maskenpflicht).

» § 17 Erhebung von Kontaktdaten

Der für eine Zusammenkunft (§ 13) Verantwortliche ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse, Datum und Uhrzeit zu erheben. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

FÜR SIE DA

- » MEIN **BRANCHEN-TEAM**
- » BRANCHEN **WEBSEITE**

LANDESINNUNG HOLZBAU

Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05 90909 - 4115
E holzbau@wkoee.at
W wko.at/ooe/holzbau

- » NEWSLETTER **ABBESTELLEN**
- » E-MAILADRESSE **ÄNDERN**
- » **OFFENLEGUNG**
- » **DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Landesinnung Holzbau, Hessenplatz 3, A-4020 Linz

Zertifiziert | NPO-Label
ISO 9001:2015